

ADVANCING SCIENCE



**UNSERE RICHTLINIE
KORRUPTIONSPRÄVENTION**

Mai 2023

INHALT

1. EINFÜHRUNG
2. KORRUPTION – DEFINITION UND PRAXISBEZUG
3. RECHTE UND PFLICHTEN DES/DER ANTIKORRUPTIONSBEAUFTRAGTEN
4. WEITERE INFORMATIONEN

1 EINFÜHRUNG

Korruption kann in Unternehmen wie in öffentlichen Einrichtungen hohe finanzielle sowie immaterielle Schäden verursachen. Diese sind kaum messbar und von großer Tragweite, da sie maßgeblich das Vertrauen in Transparenz und Integrität und damit die Reputation aller Beteiligten beeinflussen. Prävention und Bekämpfung von Korruption haben einen entsprechend hohen Stellenwert. Im „Public Corporate Governance Kodex“ (PCGK) des Bundes ist die Korruptionsprävention als zentrale Aufgabe der Geschäftsführung hervorgehoben.¹ Der PCGK ist an die Unternehmen und ihre Organe gerichtet und ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen mit Bundesbeteiligung durch zusätzliche Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Die Anwendung des PCGK ist im Gesellschaftsvertrag von FIZ Karlsruhe festgeschrieben.² Jährlich veröffentlichen Geschäftsführung und Aufsichtsrat auf der Homepage des Unternehmens den Corporate-Governance-Bericht und erklären dort, dass den Empfehlungen des PCGK des Bundes entsprochen wurde, bzw. warum sie im Einzelnen abweichen (Prinzip „comply or explain“). Diese sogenannte Entsprechenserklärung wird vorab vom Wirtschaftsprüfer testiert.

Für die Korruptionsprävention von zentraler Bedeutung sind die Maßnahmen zum angemessenen Schutz des Unternehmens. Hierbei geht es vor allem darum, organisatorische Vorkehrungen für die Einhaltung der gesetzlichen ebenso wie der unternehmensinternen Richtlinien zu treffen.

Antikorruptionsbeauftragte/r (AKB, s. auch Kapitel 3)

Damit stellt die Bestellung eines/einer Antikorruptionsbeauftragten eine wichtige Präventivmaßnahme dar, welche die vorhandenen Regelungen zur Korruptionsverhütung, die zum Beispiel im Risikohandbuch und in der Zeichnungsordnung (Vier-Augen-Prinzip) von FIZ Karlsruhe enthalten sind, ergänzt und stärkt. Erste Priorität hat dabei die Schadensvermeidung, zweite Priorität die Schadensminderung und dritte Priorität die Schadensbehebung. Der/die Antikorruptionsbeauftragte ist direkt der Geschäftsführung unterstellt. Die erste Bestellung erfolgte im Jahr 2012.

Neben dieser Richtlinie existieren bei FIZ Karlsruhe weitere interne Richtlinien und Regelungen, die im Kontext der Korruptionsprävention zu beachten sind:

- Jährliche Public-Corporate Governance-Berichte seit 2010
- Beschaffungsordnung, Stand September 2022
- Allgemeine Auftragsbedingungen von FIZ Karlsruhe, Stand Oktober 2018
- Richtlinie für die Bewirtung von Gästen, Stand März 2019
- Richtlinie Gute Wissenschaftliche Praxis, Stand September 2022.

1 www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/grundsuetze-beteiligunsfuehrung-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=7. S. Kapitel 5, S. 17. abgerufen am 11.05.23.

2 Gesellschaftsvertrag von FIZ Karlsruhe, Fassung vom 28.07.2017, § 22.

2 KORRUPTION – DEFINITION UND PRAXISBEZUG

Der Begriff „Korruption“ wurzelt im lateinischen „corrumpere“, zu übersetzen mit: verderben, untergraben, bestechen, verführen oder auch verfälschen. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird Korruption gleichbedeutend mit Bestechlichkeit im weiteren Sinne verwendet. Konkret werden darunter diejenigen Verhaltensweisen verstanden, bei denen Amtsträger/innen ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse ausnutzen, um sich oder Dritten materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen.

Korruption ist ein strafrechtlicher Tatbestand der Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung. Vorteile können aus Geld, Sachmitteln oder Dienstleistungen bestehen. Eine allgemein verbindliche Definition für Korruption existiert jedoch nicht; auch im Strafrecht gibt es keine Legaldefinition (gesetzlich bestimmte Definition).

Die bekanntesten Korruptionsstraftaten sind Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme. Sie stellen gleichzeitig schwere Dienstpflichtverletzungen dar. Kennzeichnend für korruptive Praktiken sind vor allem der Missbrauch einer Funktion oder einer besonderen beruflichen Stellung und die Erlangung beziehungsweise das Anstreben von (persönlichen) Vorteilen mit unlauteren Mitteln unter gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

Die Grenzen zwischen strafbarem und straflosem Verhalten sind fließend. Deshalb sind Regelungen über die Annahme und Verwendung von Geschenken, Belohnungen und anderen Vorteilen äußerst wichtig (z. B. „Null-Regelung“, Höchstgrenze für Einzelfall oder kumulativ, Anzeige etc.).

WELCHE BEREICHE SIND BESONDERS GEFÄHRDET?

Korruption kann auf allen Gebieten und in allen Organisationseinheiten vorkommen. Besonders gefährdet sind Funktionsbereiche, durch deren Handlungen Außenstehende geldwerte Vorteile erwarten könnten. Die Gefahr der Korruption ist besonders groß an Schnittstelleneinheiten, z. B. Einkauf und Auftragsvergabe.

WIE KOMMT ES ZUR KORRUPTION?

Korruption tritt nicht in großem Umfang plötzlich auf. Vielmehr ist Korruption in der Regel ein Prozess, der schrittweise über einen längeren Zeitraum erfolgt und in den man ungewollt verstrickt werden kann. Eine beliebte Methode ist das sogenannte „Anfüttern“. Dabei wird versucht, eine Verbindung aufzubauen, die über den rein dienstlichen Kontakt hinausgeht. In dieser Phase spielen Dienstgeschäfte noch überhaupt keine Rolle; mit zunächst unbedenklichen Zuwendungen werden keinerlei Erwartungen verbunden.

Grundsätzlich sollte man sich aber darüber bewusst sein, dass beispielsweise Einladungen zu kulturellen oder Sportveranstaltungen schon die Vorstufe eines Korruptionsversuchs darstellen können.

WELCHE FRAGEN SOLLTE MAN SICH STELLEN?

- Wird möglicherweise eine Gegenleistung von mir erwartet?
- Könnte diese Leistung eine illegale Gefälligkeit oder Bevorzugung sein?
- Kann ich die Annahme der Zuwendung vor meinen Vorgesetzten/vor der Öffentlichkeit/vor Gericht rechtfertigen?
- Welche Konsequenzen könnte das für mich haben?

WAS KANN ICH GEGEN KORRUPTION TUN?

Jede einzelne Person muss Sensibilität entwickeln und mit ihrem Verhalten im Zweifelsfall deutlich machen, dass Korruption weder geduldet noch unterstützt wird.

Geschenke und Vorteilsversprechungen (unentgeltliche Zuwendungen und Dienstleistungen) sollten unter Hinweis auf die geltenden rechtlichen und unternehmensinternen Regelungen konsequent abgelehnt werden.

Zu beachten ist, dass eine Zuwendung auch dann einer unentgeltlichen Zuwendung gleichzusetzen ist, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht, und dass es ohne Bedeutung ist, ob der Vorteil einer Person unmittelbar oder nur mittelbar zu Gute kommt.

Derartige Vorteile liegen insbesondere vor bei der Zahlung von Geld, der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z. B. von Maschinen oder Fahrzeugen) zum privaten Gebrauch, der Gewährung von besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften oder von Rabatten, die nicht generell eingeräumt werden, der Mitnahme auf private Reisen, der Bewirtung oder der Gewährung von Unterkunft oder sonstigen Dienstleistungen.

FIZ Karlsruhe hat dazu klare und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Intranet jederzeit zugängliche Regelungen getroffen.

VERHALTEN BEI KORRUPTIONSVERDACHT

Werden Tatsachen bekannt, die einen konkreten Korruptionsverdacht nahelegen, so müssen die Vorgesetzten und der/die AKB unverzüglich unterrichtet werden.

Schutz von korrupten Kolleginnen und Kollegen ist falsch verstandene Solidarität!

Hinweis: Informationen über mögliche Korruptionsfälle sollten vorrangig intern (wie soeben beschrieben) weitergegeben werden. Eine Weitergabe von Interna an die Öffentlichkeit, z. B. die Presse, das sogenannte „Whistleblowing“, kann mit der Treuepflicht des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin kollidieren. Am 16. Dezember 2019 trat die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern) in Kraft. Gemäß dieser Richtlinie müssen alle Unternehmen, öffentliche wie private, mit 50 oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Land der Europäischen Union sichere und effektive interne Meldewege entwickeln und einrichten. Die EU-Whistleblower-Richtlinie wird durch das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG umgesetzt, das am 2. Juli 2023 in Kraft tritt.

In erster Linie gilt jedoch: Bei einem konkreten Korruptionsverdacht ist der/die AKB die vertrauliche Ansprechperson, mit dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als erster reden sollten. Von ihr werden dann die notwendigen Folgeschritte eingeleitet, z. B. die Information der Geschäftsführung.

Wichtig: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einen Verdacht nur äußern, wenn hierfür nachvollziehbare Hinweise bestehen.

Ebenso wichtig: Antikorruptionsmaßnahmen sind keine versteckten Kontrollen gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, sondern sie dienen der laufenden Kontrolle interner Prozesse, zu denen die Geschäftsführung im Interesse guter Governance verpflichtet ist. Sie schützen damit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Versuchen externer Einflussnahmen, die zu Schädigungen von FIZ Karlsruhe des Unternehmens und im worst case zum Verlust von Arbeitsplätzen führen können.

PRÄVENTIVMASSNAHMEN

Transparenz!

Der Arbeitsplatz sollte so geführt werden, dass die Arbeit und Entscheidungen jederzeit nachvollziehbar sind. Wichtig ist eine vollständige, auch elektronische Aktenführung, die sich insbesondere auf die tragenden Gründe getroffener Entscheidungen und die Art und Weise ihrer Entstehung erstrecken muss. Das Führen von „Nebenakten“ ist zu vermeiden, um jeden Anschein von Unredlichkeit von vornherein auszuschließen.

Unternehmensinterna und Privates trennen!

Keine Bevorzugung von Verwandten, Bekannten oder Freundinnen und Freunden im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit!

Unternehmensinterna unterliegen generell der Vertraulichkeit.

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich bis auf wenige Ausnahmen (s. Tarifrecht) genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig und mit der Personalabteilung abzusprechen, sofern nicht arbeitsvertraglich geregelt.

3 RECHTE UND PFLICHTEN DES/DER ANTIKORRUPTIONSBEAUFTRAGTEN

Die Geschäftsführung hat seit April 2012 eine/n Antikorruptionsbeauftragten (AKB) bestellt. Der/die AKB ist unmittelbar der Geschäftsführung zugeordnet und hat keinerlei disziplinarische Befugnisse. Er/sie unterstützt die Geschäftsführung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und informiert sie regelmäßig über die laufenden Aktivitäten sowie über eventuelle Fälle von Korruptionsverdacht. Zudem prüft er/sie jährlich in Absprache mit Geschäftsführung und Verwaltungsleitung einen Funktionsbereich oder eine Organisationseinheit, die an der o. g. Schnittstelle (s. Kapitel 2) tätig ist. S. unten: Jährliche Risikoanalyse.

Seit Juni 2013 verfügt FIZ Karlsruhe über eine eigene „Leitlinie zur Korruptionsprävention“ (bisheriger Titel). Sie ist Grundlage für den Schutz und die Sensibilisierung aller Beschäftigten und zugleich Handlungsanleitung und Hilfestellung zur Korruptionsbekämpfung. Die Leitlinie befasst sich unter anderem mit dem alljährlich wiederkehrenden Thema Geschenke und Zuwendungen im Umfeld des Weihnachtsfestes und des Jahreswechsels: „Geschenke und Vorteilsversprechungen (unentgeltliche Zuwendungen und Dienstleistungen) sollten unter Hinweis auf die bei FIZ Karlsruhe geltenden Regeln konsequent abgelehnt werden“.

Der/die Antikorruptionsbeauftragte betreut die Richtlinie zur Korruptionsprävention und aktualisiert sie laufend.

Jährliche Risikoanalyse

Der/die AKB nimmt jährlich eine Risikoanalyse vor (s. oben), die Gefährdungspotenziale sowie möglichen Missbrauch ermitteln soll. Potenziell gefährdet sind in der Regel Vertrieb und Einkauf, Abteilungen mit Kontakt zu Genehmigungs- und Überwachungsbehörden sowie das Finanz- und Rechnungswesen. Die Analyse besteht aus einer Befragung anhand stellenbezogener, personenbezogener, situationsbezogener und organisatorischer Indikatoren. Hinzu kommt die Wirksamkeitskontrolle bereits angewandter Präventionsmaßnahmen. Ein entsprechender Ergebnisbericht wird der Geschäftsführung zeitnah vorgelegt. Dem Aufsichtsrat wird dazu entsprechend berichtet. Zur Berichtserstellung erhält der/die AKB auszugsweise Einsicht in die Berichte der Innenrevision und der Wirtschaftsprüfer/innen.

Information und Beratung

Der/die AKB ist Ansprechperson für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sorgt durch regelmäßige Information, insbesondere im Intranet, für die Sensibilisierung aller Beschäftigten von FIZ Karlsruhe gegenüber dem Thema Korruptionsprävention.

4 WEITERE INFORMATIONEN

Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes

- Teil I – Der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK)
- Teil II – Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung (Stand 02.02.2023).

Bundesverwaltung (BMI): Regelungen zur Integrität (Stand 2018)

Maßnahmen der Landesregierung Baden-Württemberg zum Schutz vor Bestechung

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (Fassung vom 30.11.2021, gültig bis 31.12.2024).

Inhaltliche Verantwortung

Sabine Brünger-Weilandt

Redaktion

Uwe Friedrich